

8. Das Aufstellen von Kränen als Errichtung anderer Luftfahrthindernisse i.S. von § 15 Abs. 1 Satz 1 LuftVG i.V.m. § 12 ff LuftVG bedarf im Bereich der § 12 Abs. 2 LuftVG der besonderen Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung VI - Militärische Luftfahrtbehörde - (§ 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG).
Unterlagen über den Bauschutzbereich liegen beim Landratsamt Fürstfeldbruck auf.

C) Festsetzung durch Text:

- 1 Erkeranbauten, die eine Breite von 30 % der Gebäudefront nicht überschreiten, dürfen die Baugrenze bis zu einer Tiefe von 0,5 m überschreiten. Für diesen Fall werden die nach Art. 6 BayBO anfallenden Abstandflächen bis zur Grundstücksgrenze verringert.
- 1.1 Die Anbauten sind mit einem Pultdach zu versehen. Als Dacheindeckung sind Pfannen bzw. Betondachsteine oder Metall (z.B. Kupfer) zulässig.
- 2 Allseits verglaste, eigene und vor den Aufenthaltsräumen liegende Wintergärten, Glasveranden und Pergolen, sind als untergeordnete Bauteile eingeschossig unter Beachtung der folgenden Festsetzungen zulässig:
- 2.1 Zugelassen werden Holz- und Kunststoffkonstruktionen bzw. gestrichene oder eloxierte Stahl- und Aluminiumkonstruktionen in Verbindung mit Glas.
- 2.2 Die maximale Größe wird auf 20 qm Grund- und Geschoßfläche festgesetzt. Der Anbau darf max. 3,5 m vor die Außenwand hervortreten.
- 2.3 Die Anbauten sind mit einem Pultdach zu versehen.
- 3 Nebengebäude, wie z.B. Geräteschuppen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu einer Größe von max. 30 cbm umbauten Raum mit geneigtem Dach im Gartenbereich auch bei Grenzbebauung zulässig.

Die Festsetzungen dieses Änderungs-Bebauungsplanes ersetzen innerhalb seines Geltungsbereichs die abweichenden oder überholten Festsetzungen des Bebauungsplanes - Nr. 303 „Maisach, Almrauschstraße“ (Planfassung vom 21.08.1971). Im übrigen gilt der Bebauungsplan-Nr. 303 mit Begründung weiterhin.
Durch diese 2. Änderung ist die 1. Änderung überholt. Die 1. Änderung gilt somit nicht mehr.

Gemeinde Maisach, Schulstr. 1
82216 Maisach



Maisach, den 13.02.1998

Peterseu
.....
Peterseu
(3. Bürgermeister)

Planfertiger:

Gemeinde Maisach, Schulstr. 1
82216 Maisach

Erstfassung: 22.09.1997
geändert: 26.11.1997 / 18.12.1997 /
13.02.1998

Maisach, den 13.02.1998

Köll
.....
(Köll)

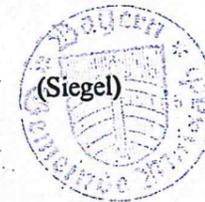
Verfahrensvermerke:

- 1a. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.09.1997 die Aufstellung des Änderungs-Bebauungsplanes beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 30.10.1997 bis 01.12.1997 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach öffentlich ausgelegt.
- 1b. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 3 BauGB vom 02.01.1998 bis 02.02.1998 im Rathaus Maisach, Schulstr. 1, 82216 Maisach, nochmals öffentlich ausgelegt.
- 1c. Die Gemeinde Maisach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.02.1998 den Bebauungsplan gen § 10 BauGB als Satzung beschlossen.



Gemeinde Maisach, den 16.02.1998

Peterseu
.....
Peterseu
(3. Bürgermeister)



(Siegel)

Gemeinde Maisach, den 19.02.1998

Peterseu
.....
Peterseu
(3. Bürgermeister)

2. Der Satzungsbeschluß ist am 19.02.1998 ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.